

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 11.02.2011**

Aufgrund des § 6 Abs.1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz-LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.S.516/SGV.NRW.7113) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW.S.528/SGV.NRW.2060), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV.NRW.S.765,793) wird von der Gemeinde Roetgen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Am 10.07.2011, 06.11.2011 und 27.11.2011 dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Roetgen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; sie gilt bis zum 31.12.2011.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Roetgen, den

Der Bürgermeister

Eis